



**Gebührentarif für die
Feuerungskontrolle
der
Einwohnergemeinde Höfen**

Gültig ab 01.10.2003

Höfen, 27.10.2003

ANHANG

ZUM GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

(Anpassung Ziffern 1 – 3 des Gebührentarifs vom 25.06.1982, resp. 09.03.1992)

1. Die Kosten für die periodische behördliche Kontrolle gehen zu Lasten des Eigentümers der Feuerung (Heizöl „Extra Leicht“, Gas).
2. Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers der Feuerung (Heizöl „Extra Leicht“, Gas).
3.
 - a) Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten
 - b) Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Eigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Gebühr.
 - c) Die Gebühr , inkl. der Kantonsabgabe von Fr. 20.-- , beträgt in allen Fällen (Ziffer 1 – 3)

Fr. 86.10 (80.-- zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer für einstufige Brenner

Fr. 105.50 (98.-- zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer für mehrstufige Brenner

4. Inkraftsetzung

Dieser Anhang zum Gebührentarif für die Feuerungskontrolle wurde vom Gemeinderat am 27.10.2003 beraten und genehmigt. Er ersetzt rückwirkend **auf den 01.10.2003** den bisherigen Tarif vom 09.03.1992.

EINWOHNERGEMEINDE HOEFEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Annekäthi Stämpfli

Martin Strauss

GENEHMIGUNG

AUFLAGEZEUGNIS

Die Inkraftsetzung dieses Anhangs zum Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 25.06.1982 wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. ?? und ?? vom ???.?. und ???.?.???? publiziert. Er wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

3631 Höfen, 30.10.2003

DER GEMEINDESCHREIBER:

Martin Strauss